

OTTOKAR II. PŘEMYSL UND DAS LAND OB DER ENNS
IM SPIEGEL DES
CODEX DIPLOMATICUS ET EPISTOLARIS REGNI BOHEMIAE V 1
(1253—1266)

Von Othmar H a g e n e d e r

Unser nördliches Nachbarland, die Tschechoslowakei, besitzt ein territoriales Urkundenbuch, das wegen seiner wissenschaftlichen Qualität als eines der besten dieser Art bezeichnet werden muß. Gustav Friedrich hat es begründet und 1904/07 den ersten Band, der die Jahre 805 bis 1197 umfaßt, ediert. Dann führte Zdeněk Kristen die Arbeit fort, und 1954 übernahmen Jindřich Šebánek und Sáša Dušková, beide von der Universität Brünn, die Herausgabe des Werkes. Bereits 1962 und 1965 erschien von ihrer Hand der vierte Band mit den Urkunden von 1241 bis 1253¹. Nun legen sie den ersten Faszikel des fünften Bandes vor², der bis zum Ende des Jahres 1266 reicht. Der zweite Faszikel, der die restlichen Urkunden des bekanntlich 1278 in der Schlacht auf dem Marchfeld gefallenen Böhmenkönigs enthalten soll, ist in Vorbereitung, zwei weitere sind für Regesten, diplomatische Erläuterungen und Indices vorgesehen. Es wird noch einige Jahre dauern, bis der ganze Band vorliegt. Das ist zu verstehen, wenn man bedenkt, daß das Manuskript des 1974 erschienenen Faszikels bereits Ende Juli 1970 fertiggestellt war. Solche Arbeiten und auch der komplizierte Druck derart schwieriger Texte benötigen eben lange Zeit, so daß es sicherlich gerechtfertigt ist, wenn gleich jetzt der nun eingelangte Teilband besprochen wird. Die Jahre, welche er umfaßt, sind ja für die Geschichte Oberösterreichs von großer Bedeutung: 1254 fielen jene Teile des Landes, die noch nicht der böhmischen Herrschaft unterstanden, im Frieden von Ofen an König Ottokar; wahrscheinlich 1256 tagt in Linz ein (oberstes) Landgericht (provinciale iudicium) unter dem Vorsitz Woks von Rosenberg

- 1 Vgl. die Besprechung von A. Z a u n e r in den Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs (MOOLA) 11, 1974, 365 f.
- 2 Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, condidit Gustavus Friedrich, Tomi V Fasciculus primus, inde ab a. MCCLIII usque ad a. MCCLXVI ediderunt Jindřich Šebánek et Sáša Dušková, Praeae MCMLXXIV, Sumptibus Academiae scientiarum Bohemoslovacaе, 718 S. (= CDB V 1).

und 1264 wird Oberösterreich erstmals mit seinem Namen „Austria superior“ genannt. Zugleich erscheint der Ministeriale Konrad von Sumerau unter dem Titel eines „iudex provintie“, womit die kontinuierliche Reihe der oberösterreichischen oberen Landrichter und Landeshauptleute beginnt³. Die Jahre 1253 bis 1266 bedeuten also für unser Land viel, vollzieht sich doch in ihnen jener Vorgang, den Julius Strnadts schon vor etwa 100 Jahren die Geburt des Landes ob der Enns genannt hat⁴. Die Nachrichten darüber sind nicht sehr zahlreich, und manches, was wir über die verfassungsgeschichtlichen Vorgänge gerne wissen möchten, bleibt im dunklen. Trägt nun der neue Teilband des CDB auch zur besseren Kenntnis dieses Prozesses bei?

Die wichtigsten Urkunden sind allerdings schon längst bekannt, wenn das Werk auch einige neue Stücke enthält, auf die noch einzugehen sein wird. Das Besondere an diesem Urkundenbuch liegt jedoch in der diplomatischen, d. h. nach den Methoden der Urkundenwissenschaft erfolgten Bearbeitung der aufgenommenen Texte. Die Bearbeiter setzen sich das Ziel, jeweils mittels eines paläographischen Vergleichs festzustellen, von welchem Kanzleinotar eine Urkunde geschrieben wurde, oder ob sie vielleicht von einer außerhalb dieser Institution tätigen Person stammt. Darüber hinaus versuchen sie, durch einen Stilvergleich zu ermitteln, wer das entsprechende Stück verfaßt hat. Diese Persönlichkeit muß mit dem Schreiber nicht immer identisch sein, weshalb der Stilvergleich – über den unten noch gesprochen werden soll – besonders dann wichtig ist, wenn von der Urkunde kein Original mehr zu finden war und der Text nur mehr in einer Abschrift zur Verfügung steht. Solche Schrift- und Diktatuntersuchungen stellen eine äußerst schwierige und entsagungsvolle Arbeit dar, lassen jedoch ein sehr wichtiges verwaltungsgeschichtliches Faktum und dessen jeweiliges Ausmaß erkennen: die Anzahl der vom Empfänger hergestellten Urkunden. Viele mittelalterliche Herrscherkanzleien, auch jene Ottokars II. Přemysl, verfaßten nämlich nicht alle im Namen des Fürsten ausgestellten Urkunden durch ihre Notare, sondern überließen das aus verschiedenen Gründen den Empfängern. Besonders Bistümer und Klöster, die über schreibkundige und im Urkundenstil erfahrene Kleriker verfügten, kamen dafür in Frage. Der jeweilige Herrscher genehmigte freilich das Schriftstück, indem er zumindest sein Siegel daranhängen ließ. Besonders in den österreichischen Teilen des ottokarischen Herrschaftsgebietes waren derartige Empfängerausfertigungen

3 O. H a g e n e d e r, Die Anfänge des oberösterreichischen Landtaidings, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIÖG) 78, 1970, 289 f. Zum Datum 1256 vgl. J. S t r n a d t, Das Land im Norden der Donau, Archiv für österreichische Geschichte (AÖG) 94, 1906, 121 Anm. 2.

4 So dessen 1886 in Linz mit dem Untertitel „Eine rechtshistorische Untersuchung über die Devolution des Landes ob der Enns an Österreich“ erschienenes Buch, das noch heute seinen wissenschaftlichen Wert besitzt.

gungen sehr verbreitet: in den hier zu besprechenden Jahren 1253–1266 stehen für diese Lande 77 von den Empfängern hergestellten Urkunden 42 Stücke gegenüber, an deren Abfassung — sei es durch die schriftliche Ausfertigung oder auch nur, indem sie an ihrer Stilisierung mitwirkte — die Kanzlei beteiligt war. In Böhmen ist während derselben Zeit ein fast umgekehrtes Verhältnis festzustellen, nämlich 43 Empfänger- zu 70 Kanzleiausfertigungen⁵. Jindřich Šebánek bringt das mit politischen Erwägungen des Böhmenkönigs in Zusammenhang, von dem er meint, er habe die kirchlichen Institute Österreichs durch ein möglichst weitgehendes Entgegenkommen auf dem Gebiet der Urkundenherstellung für sich gewinnen wollen; ein Punkt, auf den noch einzugehen sein wird⁶. Das geschilderte starke Überwiegen der Empfängerausfertigung in den österreichischen Ländern des Böhmenkönigs wirkt sich auch auf die Auswahl der im CDB enthaltenen Texte aus. Er bietet nämlich für die österreichischen Empfänger im Volltext nur jene Urkunden, bei deren Entstehen Notare der Königskanzlei, die prinzipiell nur für Böhmen tätig waren, mitgewirkt haben. Sie allein stellen im diplomatischen Sinne Urkunden zur Geschichte Böhmens und Mährens dar, da sie zumindest durch das Kanzleipersonal des böhmischen Herrschers, das sie verfaßte oder an ihrer Herstellung beteiligt war, institutionell mit diesen Ländern in Beziehung stehen. Alle Empfängerausfertigungen, die in Österreich und Steiermark entstanden, finden sich also konsequenterweise nicht im CDB, ebensowenig wie die von Notaren des Herrschers, welche kanzleimäßig nicht nach Böhmen zuständig gewesen sind, stammenden Urkunden. Sie sollen allerdings als Regesten im 3. Faszikel aufscheinen, so daß man nach dessen Auslieferung auch den Inhalt dieser Stücke und damit alle jemals auf den Namen Ottokars II. hergestellten Diplome kennen wird⁷. Sodann wird es auch möglich sein, sie voll zur Erkenntnis der Politik des Königs in seinen österreichischen Ländern heranzuziehen.

Betrachten wir nun die Geschichte des Landes ob der Enns in jenen Jahren⁸, so ist die Aufteilung der Urkunden Ottokars II. in Kanzlei- und

5 J. Šebánek und Sáša Dušková, Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen, *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* (AfD), 14, 1968, 414; 15, 1969, 385 f., 393.

6 AfD 14, 1968, 422; vgl. dazu unten 119.

7 Über diese Grundsätze unterrichten die Herausgeber im CDB IV, 1962, 9 f. und 49 sowie J. Šebánek, Zum österreichischen Urkundenwesen Ottokars II. in den Jahren 1251–1253, *MIOG* 72 (1964) 110.

8 Zum damaligen Begriff Oberösterreich und Land ob der Enns sowie den ihnen zugeordneten Räumen vgl. besonders I. Zibermayr, *Noricum, Bayern und Österreich. Lorch als Hauptstadt und die Einführung des Christentums*², Horn 1956, 443 ff., 448; M. Weltin, *Kammergut und Territorium. Die Herrschaft Steyr als Beispiel landesfürstlicher Verwaltungsorganisation im 13. und 14. Jahrhundert*, *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs* 26, 1973, 20 f., 29, 33 f. und Hageneder, *Landtaiding*, 293. Vgl. auch unten 123 ff.

Empfängerausfertigungen von besonderem Interesse. Die diplomatische Arbeit der Herausgeber erteilt ja darüber Auskunft. Es stellt sich die Frage, ob die Trennung in beide Gruppen auf irgendwelchen politischen Motiven, sei es des Königs oder der Empfänger, beruht, oder ob sie eher auf einen Zufall zurückzuführen ist. Als Grundlage mag, da bis zum Erscheinen der erwähnten Regesten noch einige Zeit vergehen wird, einstweilen der dritte Band des „Urkunden-Buchs des Landes ob der Enns“ (1862) dienen. Er enthält eine Reihe von Diplomen, die entweder im Namen Ottokars II. ausgestellt wurden oder direkt Böhmen betreffen und in den Zeitraum des CDB V 1 fallen. Scheinen sie dort auf, so wird das angegeben, sonst ist mit einer Empfängerausfertigung oder der Beteiligung eines für Österreich zuständigen Notars zu rechnen. Eine Königsurkunde fehlt im UBOE, sie wird dennoch angeführt (unten Nr. 5). Auch auf Ausführungen der Herausgeber im AfD 14 und 15 soll hingewiesen werden, wenn sie für das einzelne Stück Wesentliches bieten.

1 1254 III 4: UBOE 3 204 Nr. 209 (Schutz- und Mautfreiheit für Mondsee).

2 1254 IV 3: Ebd. Nr. 210 (Friede von Ofen) = CDB V Nr. 21, 21* (eine tschechische Übersetzung des 16. Jahrhunderts, verfaßt von einem Archivar der Herren von Rosenberg).

3 1254 IV 15: Ebd. 206 Nr. 212 (Rechtsbestätigung und Mautfreiheit für St. Florian).

4 1254 XI 17: Ebd. 209 Nr. 215 (Rechts- und Besitzbestätigung, Bestimmungen über die Vogtei und die Exemption vom Landgericht für Garsten). Vgl. AfD 14 314 f. mit Anm. 60 unter Reg. 2 Nr. 42.

5 1255 III 24: Teildruck bei Beda *Schroll*, Urkunden-Regesten zur Geschichte des Hospitals am Pyrn in Oberösterreich 1190–1147. Archiv für österr. Geschichte 72 (1888) 216 f. Nr. 37 aus dem Stiftsarchiv St. Paul i. Kärnten, Codex 142/4 (= OÖ. Landesarchiv, Kopienarchiv HS. 83) fol. 149^{rv}: Bestimmungen über die Vogtei, Exemption vom Landgericht, Rodungsrecht, Mautfreiheit für Spital und das Schenkungsrecht der Ministerialen.

6 1255 XII 12: UBOE 3 567 Nr. 5 (Marchfutterschenkung an Kremsmünster).

7 1255 [ca. XII 12]: Ebd. 219 Nr. 225 (Mautfreiheit für Kremsmünster) = CDB V Nr. 59.

8 1255: Ebd. 220 Nr. 226 (Schenkung von Einkünften an Garsten).

9 1256 III 27: Ebd. 229 Nr. 234 (Ernennung des Propstes von St. Florian zum königlichen Hofkaplan, Bestimmungen über den Defensor und die Exemption vom Landgericht). Vgl. AfD 14 392 f.

10 1257 I 10: Ebd. 235 Nr. 244, 245 (Wok von Rosenberg für den Bischof von Passau). Vgl. AfD 14 343 Anm. 223 unter Reg. 2 Nr. 132, 133.

11 1257 IV 23: Ebd. 240 Nr. 251 (Bündnis mit dem Bischof von Passau). Vgl. AfD 14 394 Anm. 469 unter Reg. 2 Nr. 153.

12 1258 II 1: Ebd. 247 Nr. 259 (für St. Florian: Bestätigung der Exemption des Klosterbesitzes am Windberg vom Landgericht).

13 1258 X: Ebd. 573 Nr. 15 (für Kremsmünster: Bestätigung des Besitzes zu Viechtwang).

14 1258 X: Ebd. 574 Nr. 16 (für Kremsmünster: Bestätigung einer Schenkung und der Ablöse der Vogteiabgaben).

15 1258 X: Ebd. 575 Nr. 17 (dieselbe Bestätigung).

16 1259 III 5: Ebd. 259 Nr. 273 (Bestätigung der Mautfreiheit für Waldhausen).

17 1259 IV 16: Ebd. 259 Nr. 274 (Wok von Rosenberg für den Bischof von Passau). Vgl. AfD 14 394 Anm. 469 unter Reg. 2 Nr. 215 = 150: Empfängerausfertigung im Umkreis des Bischofs von Passau.

18 1259 X 16: Ebd. 260 Nr. 275 (Mandat zur Klostersvisitation). Vgl. AfD 14 343 Anm. 223, 408 Anm. 548; AfD 15 374 Anm. 370 unter Reg. 2 Nr. 235: von einem Schreiber Ottokars II., der kanzleimäßig nicht nach Böhmen gehört.

19 [Vor 1259] VI 1: Ebd. 3 271 Nr. 286 (dort zu 1260 V 28; Wok von Rosenberg an den Abt und Konvent von Cîteaux wegen der Gründung von Hohenfurt) = *CDB V Nr. 187*.

20 1262 II 7: Ebd. 284 Nr. 302 (über die Rechte des Klosters Mondsee in Ischl).

21 [1262–63] VI 15: Ebd. 579 Nr. 23 (dort zu ca. 1265 VI 15; an alle Prälaten und Klöster ob der Enns über die Klostersvogtei) = *CDB V Nr. 383*.

22 [1262–1269] IX 8: Ebd. 291 Nr. 308 und 325 Nr. 348 (dort zu ca. 1262 und 1264 IX 8; Schutz und Mautfreiheit für Mondsee). Vgl. AfD 14 393 Anm. 465 unter Reg. II 383: Datierung.

23 1262 XI 30: Ebd. 292 Nr. 309 (Exemtion vom Landgericht für Erlakloster) = *CDB V Nr. 357, 357** (eine deutsche Übersetzung des 16. Jahrhunderts).

24 1262 XII 1: Ebd. 293 Nr. 310 (Schenkung von Einkünften an Mondsee).

25 1262 XII 1: Ebd. 294 Nr. 311 (Mautfreiheit für Kremsmünster).

26 Ca. 1263 V 19: Ebd. 306 Nr. 327 (an den Schenk von Dobra zum Schutz von Mondsee).

27 1264: Ebd. 328 Nr. 353 (Budivoj und Berchta von Skalice für Schlägl) = *CDB V Nr. 428*.

28 1265 I 1: Ebd. 331 Nr. 356 (Rechtsbestätigung für Ottensheim) = *CDB V Nr. 430*.

29 1265 IV 21: Ebd. 333 Nr. 358 (Rechts- und Besitzbestätigung, Bestimmungen über Vogtei und Exemtion vom Landgericht für Garsten). Vgl. AfD 15 391 mit Anm. 438, 439 unter Reg. 2 Nr. 480: als Fälschung verdächtigt.

30 1265 IV 26: Ebd. 339 Nr. 359 (Bestätigung der Rechte und von Besitzungen für Garsten) = *CDB V Nr. 440*.

31 1266 I 22: Ebd. 344 Nr. 367 (an alle Land- und „Stadt“richter Österreichs und ob der Enns zugunsten der Kirchen und gegen das adelige Spolienrecht).

32 1266 III 15: Ebd. 346 Nr. 369 (für den Bischof von Passau: Exemtion vom Landgericht und Freiheiten der Bürger in den Städten des Hochstifts). Vgl. AfD 15 374 Anm. 370 unter Reg. 2 Nr. 512: von einem Schreiber Ottokars II., der kanzleimäßig nicht nach Böhmen gehört.

Das im UBOE 3 301 Nr. 321 zu ca. 1262 gesetzte Mandat Ottokars II. zugunsten von St. Florian konnte Jindřich Šebánek schon früher auf die Jahre 1201 bis 1233 datieren und bei dieser Gelegenheit zeigen, daß man damals von seiten des Klosters die Besitzungen zu St. Stefan am Walde dem Schutz des Böhmenkönigs Ottokar I. anvertraute; ein Faktum, das viel über die hochmittelalterlichen Vorstellungen von Landeszugehörigkeit und Landesgrenzen aussagt⁹.

Wir haben es also mit 33 Urkunden zu tun, von denen 27 im Namen des Königs ergingen¹⁰. Alle kommen sie in irgendeiner Form für die Aufnahme in den CDB in Frage. Die vorliegende Lieferung enthält freilich nur acht von ihnen: Nr. 2 = *CDB V Nr. 21, 21**; 7 = Nr. 59; 19 = Nr. 187;

9 J. Šebánek, Ein falsch interpretiertes Přemyslidenschriftstück für das Stift St. Florian in Oberösterreich, Sborník prací filosofické fakulty Brněnské university 1964 C. 11 73 ff.; vgl. auch Heinrich Appelt, in: MIOG 72, 1964, 518, ferner MIOG 76, 1968, 435.

10 Dazu käme eventuell noch das ca. 1255 zugunsten des Klosters St. Peter in Salzburg ausgestellte Mandat, in dem Ottokar II. dem Vogt von Wels und dem Salzmaier (von Ischl) aufträgt, die Rechte des Klosters im Gosautale zu schützen (Salzburger Urkundenbuch 4, 1933, 31 Nr. 35).

21 = Nr. 383; 23 = Nr. 357, 357*; 27 = Nr. 428; 28 = Nr. 430 und 30 = Nr. 440, von denen wiederum fünf der König ausstellte¹¹. Allein sie entstanden unter der Mitwirkung von böhmischen Notaren der Königskanzlei. Kann man dahinter ein Prinzip erkennen?

Bei den fünf angeführten Kanzleiausfertigungen, die Oberösterreich betreffen, handelt es sich um vier Privilegien und ein in feierlicher Form abgefaßtes Mandat. Die Privilegien verbriefen die Mautfreiheit für Kremsmünster (oben Nr. 7) und die Landgerichtsexemption von Erlakloster (Nr. 23). Ferner bestätigen sie den Bürgern von Ottensheim die schon vom Babenbergerherzog Friedrich II. verliehenen Rechte (Nr. 28) und dem Kloster Garsten gleichfalls seine Gerechtsame und Besitzungen (Nr. 30). Alle sind sie für immer (in perpetuum) ausgestellt. Sie beginnen mit einer mehr oder weniger feierlichen Einleitung, die den Zweck der Urkunde prinzipiell erläutert (Arenga) und z. T. auch mit der feierlichen Anrufung Gottes oder der Hl. Dreifaltigkeit, der *Invocatio* (In nomine sancte et individue trinitatis amen bzw. In nomine Domini amen). Ferner führen sie Zeugen an und enthalten in der Datierung die sogenannte Datum per manus-Formel, durch welche ein oder zwei Kanzleinotare die Verantwortung für die Ausfertigung übernahmen¹². Auch das zugunsten der oberösterreichischen Klöster ergangene Mandat (oben Nr. 21 = CDB V Nr. 383), dessen höchst interessanter Inhalt noch behandelt werden soll, beginnt mit einer Arenga. Es war den Herausgebern möglich, für alle Urkunden, mit Ausnahme der ersten (oben Nr. 7), als Schreiber und Stilisten Personen der königlichen Kanzlei zu bestimmen, ja z. T. gelang sogar die Identifikation mit namentlich bekannten Notaren¹³. Nr. CDB V Nr. 59 (oben Nr. 7) für Kremsmünster dürfte von einem Schreiber des Klosters verfertigt worden sein, während der Stil Eigenheiten der Kanzlei enthält und vielleicht von einem Hofkaplan Gaudentius stammt¹⁴.

Solchen Aussagen liegt freilich eine sehr subtile Forschungsarbeit zugrunde. Während die Identifizierung der Schreiber auf dem Vergleich der

11 CDB V 59 (oben Nr. 7), 383 (Nr. 21), 357, 357* (Nr. 23), 430 (Nr. 28), 440 (Nr. 30).

12 Z. B. CDB V Nr. 430 (oben Nr. 28): Datum Prage anno Domini MoCCoLXo quinto per manus prothonotariorum nostrorum, magistri Vlrici et Petri, indictione VIII^a, kalendis ianuarii (639 Z. 5 f.). Vgl. dazu auch Šebánek-Dušková, AfD 14 und 15, jeweils 349 ff.; über die Einteilung der Urkunden vgl. AfD 14 351 f. Anm. 261, 262.

13 Die Erläuterungen sind jeweils in den lateinisch abgefaßten Vorbemerkungen vor dem Text unter den Stichworten „Scriba“ und „Dictator“ zu finden. Dort wird auch auf die entsprechenden Ausführungen des noch ausstehenden 4. Faszikels dieses Bandes, der Abbildungen von Schriftproben der einzelnen Schreiber und Siegel bringen soll, verwiesen.

14 CDB V 1 119 Z. 17–19. In den Vorbemerkungen verweisen die Herausgeber jeweils auch auf ihre Feststellungen im AfD 14 und 15.

Schrift verschiedener Urkunden, besonders ihrer Buchstabenformen und Abkürzungen, beruht, arbeitet der Diktatvergleich mit jenen, z. T. schon erwähnten Formeln (Invocatio, Arenga, Datum; dazu kommen die Formulierung des Titels, der allgemeinen Bekanntmachung = Promulgatio oder Publicatio und der Beglaubigung = Corroboratio), die sich in den meisten mittelalterlichen Urkunden finden. Die einzelnen Notare bildeten Stilgewohnheiten aus, wiederholten sich daher und lassen auf diese Art ihren Anteil am Beurkundungsgeschäft erkennen. Entsprechen sich nun in einer Reihe von Ausfertigungen Schreiberhand und Diktat, so ist es u. U. möglich, sie alle einem zur Zeit ihrer Herstellung bekannten Notar zuzuweisen. Von diesem festen Kern aus können dann noch andere Stücke für die Hand oder das Diktat einer solchen Persönlichkeit beansprucht werden. Ferner dient es zur Identifikation, wenn es gelingt, die Schrift und den Stil auch außerhalb der Königsurkunden festzustellen¹⁵.

Wie schon gesagt: nur fünf von den 27 heute vorhandenen Urkunden Ottokars II., die zwischen 1253 und 1266 in seinem Namen nach Oberösterreich gingen, haben einen auf die geschilderte Art feststellenden Zusammenhang mit den für Böhmen tätigen Notaren der Königskanzlei. Zwei Ausfertigungen (oben Nr. 18 und 32) schrieb ein anderer Notar des Königs und die anderen 20 dürften jeweils zur Gänze vom Empfänger verfaßt worden sein. Allerdings sind in fünf von ihnen Notare des Königs angeführt, welche die Aushändigung an die Petenten verantworteten¹⁶. Auch hinsichtlich des Aufbaues und Inhalts gleichen die Empfängerherstellungen weitgehend den sogenannten Kanzleiausfertigungen. Sie besitzen Arengen (oben Nr. 4, 5, 8, 9, 14, 15, 24, 25, 29) und Invokationen (Nr. 12, 24, 25), führen Zeugen an (Nr. 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 24, 25, 29) oder sind für alle Zeiten (in perpetuum) ausgestellt (Nr. 9, 13, 14, 15, 25). Andere haben dagegen, ähnlich wie CDB V Nr. 383 (oben Nr. 21), die Form eines Mandats (Nr. 1, 3, 4, 16, 20, 22, 26, 31, 32). Urkunden von Babenbergerherzogen, die Ottokar bestätigte, sind bisweilen im Volltext in die vom Empfänger verfaßte Königsurkunde eingefügt worden (Nr. 12, 13, 14, 15), eine Gewohnheit, die auch in Kanzleiausfertigungen üblich war¹⁷. Dasselbe gilt für die geschäftsmäßig einfache, mit „Nos“, dem Namen und Titel des Herrschers beginnende sowie nach der Publicatio sogleich in den Kontext

15 Zu vergleichen ist z. B. die methodisch eingehende Behandlung des Magisters Arnold im Afd 14 316 ff. Zum Stilvergleich vgl. prinzipiell H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2³, Berlin 1958, 355 ff. und K. Zeilling-ger, Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas, Deutsches Archiv 22, 1966, 474 ff.

16 Oben Nr. 4: Magister Wilhelm und Gottschalk, Notare; Nr. 12, 13, 25: Magister Arnold, Notar und Protonotar; Nr. 29: Magister Ulrich, Protonotar.

17 Z. B. CDB V Nr. 94 (1256 für St. Peter in Salzburg), 132 (1257 für Lilienfeld), 248 (1260 für Viktring), 438 (1265 für Seckau), 463 (1265 für Formbach in Bayern).

der Urkunde hinüberführende Urkundenform, die sowohl als Empfängerherstellung erscheint als auch von der Kanzlei produziert wurde¹⁸.

Was den Inhalt der einzelnen Stücke betrifft, so zeigen die beiden Ausfertigungsarten ebenfalls kaum einen Unterschied. In Urkunden, die vom Empfänger stammen, werden Klöster in den Schutz des Königs genommen (oben Nr. 1, 22), erhalten auch Mautfreiheit (Nr. 1, 3, 5, 16, 22, 25), die Exemption vom Landgericht (Nr. 4, 5, 9, 12, 29), Freiheit von der Lehensvogtei und ein Mitspracherecht bei der Bestellung ihres Schützers (Nr. 4, 9, 29, von der Vogtei handelt auch Nr. 5). Ferner bekommen sie Abgaben oder Einkünfte geschenkt (Nr. 6, 8, 14, 15, 24) sowie Besitz und Rechte zur Gänze oder teilweise bestätigt (Nr. 3, 4, 13, 14, 15, 29). Auch Mandate, mit denen das Kloster Mondsee seine Rechte in Ischl zu schützen suchte (Nr. 20, 26) oder durch welche sich die Kirchen Österreichs gegen das von Seite der Laien beanspruchte Spolienrecht wehren wollten (Nr. 31), wurden von den Empfängern im Namen des Königs abgefaßt.

Man kann also sagen: der Rechtsinhalt einer Urkunde war kaum dafür maßgebend, ob sie der Empfänger herstellte oder sich die Kanzlei an ihrer Ausfertigung beteiligte. Das läßt sich auch durch folgende Vergleiche belegen: 1255 dürfte ein Kaplan der Kanzlei jenes Privileg stilisiert haben, das Kremsmünster die Mautfreiheit verlieh (oben Nr. 7 = CDB V Nr. 59), während 1262 das Kloster denselben Text dem König vorlegte und ihn als Empfängerausfertigung besiegeln ließ (oben Nr. 25). Ähnlich ist es bei Garsten. Zwei Urkunden, die das Kloster 1254 und 1255 erhielt, stellte es selbst her (oben Nr. 4 und 8)¹⁹, wogegen die Rechtsbestätigung des Jahres 1265, welche besonders die beiden Forsthuben zu Gaflenz berücksichtigte, das Diktat des Protonotars Magister Ulrich zeigt und vielleicht sogar von ihm geschrieben wurde (oben Nr. 30 = CDB V Nr. 440). Auch ist schon gesagt worden, daß andere österreichische und benachbarte Klöster von der Kanzlei Urkunden empfangen, deren Aufbau und Inhalt manchen obderennsischen Empfängerüberlieferungen gleicht²⁰. Dasselbe gilt für kanzleimäßig ausgefertigte Schriftstücke, die Heiligenkreuz, Göttweig, der Deutsche Orden, Erlakloster und Seitenstetten erhielten²¹.

18 Vgl. oben Nr. 11 mit CDB V Nr. 132 (für Lilienfeld) und 185 (für Seitenstetten).

19 Vgl. A. Z a u n e r, Der Rechtsinhalt der älteren Garstener Urkunden, MOÖLA 5, 1957, 297; oben Nr. 29 ist als Fälschung verdächtig.

20 Oben Anm. 17 und 18.

21 CDB V Nr. 99 (1256) für Heiligenkreuz, 407 (1264) für Göttweig und 210 (1260) für den Deutschen Orden: Schenkung von Einkünften, ein Nachlaß der Marchfutterabgabe und die Schenkung einer Kirche. Erlakloster: CDB V Nr. 184, 184* (1259): Mautfreiheit, Schutz vor den königlichen Richtern und Amtleuten; für Erlakloster vgl. auch oben Nr. 23 = CDB V Nr. 357 (1262). Seitenstetten: CDB V Nr. 43 (1255) mit vielen obderennsischen Zeugen, der Text folgt einer Vorurkunde Herzog Friedrichs II., und 185 (1259): Bestätigung eines vom Schreiber Heinrich von Enns über die Güter des Klosters, die ihm im Namen des Königs entfremdet worden waren, gefällten Urteils.

Man sieht also deutlich: ein System für die Teilung in Kanzlei- und Empfängerausfertigungen ist kaum zu erkennen. Eher dürfte der Zufall eine Rolle gespielt haben; und die königlichen Notare hatten wohl nichts dagegen, wenn ihnen das Stilisieren und Schreiben von den Empfängern abgenommen wurde. Vielleicht darf an eine Art Arbeitsteilung zwischen diesen und der Kurie des Herrschers gedacht werden²². Außerdem geben sicherlich manche der sogenannten Kanzleiausfertigungen die Intentionen des jeweiligen Empfängers im gleichen Ausmaße wieder, wie etwa eine von ihm selbst hergestellte Urkunde. Dafür spricht z. B. das Mandat CDB V Nr. 383 (oben Nr. 21). Es wurde vom Protonotar Arnold verfaßt und geschrieben²³. Ottokar II. verspricht in ihm 1262 oder 1263 den Klöstern seines Herrschaftsgebietes ob der Enns²⁴, welche die österreichischen Fürsten zu ihren Vögten erwählt hatten, von nun an die ihm aus diesem Grunde zustehende Vogtei persönlich auszuüben und niemand anderen damit zu betrauen²⁵. Das Original der Urkunde befindet sich im Stiftsarchiv Kremsmünster, so daß es naheliegt, in dieser Abtei auch den Impetranten zu sehen, also jene Institution, die das Schriftstück am königlichen Hof wirkte. Die Bestimmung, welche es enthält, ist ungewöhnlich und geht in ihrer allgemeinen Form über alles hinaus, was sich österreichische Klöster bis dahin vom Landesfürsten zum Schutze gegen etwaige Bedrückungen durch Untervögte hatten verbiefen lassen: der vom Landesherren zu bestellende Defensor sollte auf ihren Wunsch wieder entfernt werden, sein Amt daher nicht als Lehen auffassen und für den Schutz keine Abgaben verlangen, so lautete das traditionelle Formular. Gerade das „*committere vices nostras*“ war zum *Terminus technicus* geworden, mit dem man die Ein-

- 22 J. Šebánek meint allerdings „Ottokar“ habe „einfach Wege gesucht . . . , namentlich den kirchlichen Instituten Österreichs möglichst entgegenzukommen und sie für seine Politik zu gewinnen. In diesem Bestreben hat er ihnen zugestanden, was für seine Machtstellung höchst bedeutungsvoll war, daß sie selbst bei der Formulierung des Textes ihrer durch den neuen Herren bestätigten oder erteilten Vorrechte aktiv mitwirken konnten“ (AfD 14 422). Sehr gut formuliert den Sachverhalt O. Redlich, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte IV 3, München/Berlin 1911, Nachdruck 1967) 135: Man verlangte und erwartete vom Aussteller gar nicht die Herstellung der Urkunde und die Zeit sah in der Empfängerherstellung nicht eine Ausnahme und eine Unregelmäßigkeit, sondern etwas ganz Gewöhnliches, ja oft und namentlich bei klösterlichen Empfängern beinahe die Regel.
- 23 Abbildung bei I. Zibermayr, *Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz. Im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens und der Landesgeschichte*, 3. Auflage, Linz 1950, Tafel 5 vor 71.
- 24 CDB V 569 Z. 2 f.: *abbatibus, prepositis et universis claustralibus super Anasum constitutis*.
- 25 Ebd. 569 Z. 5 f., 7–10: . . . *intuemur, quod claustrorum advocacias, ad quas principes Austrie ipsa claustra spontanee elegerunt, metipsi tenere debeamus et maiestatis nostre amminiculo gubernare . . . Quare universitas vestra scire debet, quod ab hac die in antea deffensionis et utilitati claustrorum vestrorum intendere personaliter volumus . . . nec in hac parte ulli hominum committere vices nostras*.

setzung des jederzeit amoviblen Schützers durch den Herzog umschrieb²⁶. Auch Kremsmünster hatte 1217 vom Babenberger Leopold VI. ein solches Privileg erhalten: der Abt sollte vom Herzog einen ihm geeignet scheinenden Schützer erbitten, den er zumindest jährlich auswechseln durfte²⁷. Man fürchtete eben immer, der vom Landesfürsten bestellte Vogt könnte sich seine Funktion als eine dauernde anmaßen. Deshalb wandten sich die Klöster gegen eine lehensrechtliche Vergabe ihrer Vogteien, die eine Entfernung des Schützers sehr erschwerte und nur im Wege eines Gerichtsverfahrens möglich gemacht hätte²⁸.

Allerdings scheint auch die *commissio* eines Defensors diesem zum Vorwand gedient zu haben, die von ihm beanspruchten Rechte den geistlichen Instituten gegenüber kräftig handzuhaben und in derselben Weise wie die früheren Untervögte auszuüben. Darüber beschwerte sich 1240 das Kloster Garsten, worauf es ihm – wie auch schon 1235 – gelang, sich von jeder Vogtei, außer jener des Herzogs, zu befreien²⁹. Die Privilegien König Ottokars II. von 1254 und 1265, welche dieses Kloster herstellte (oder

- 26 So z. B. in den babenbergischen Herzogsurkunden für St. Florian: *cui pro tempore in defensionem ecclesie vices nostras commiserimus* = Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich (= BUB), bearb. von H. Fichtenau und E. Zöllner 1, Wien 1950, 259 Z. 38 f. Nr. 188; ähnlich 262 Z. 9 Nr. 189, 275 Z. 20 f. Nr. 196; BUB 2, 1955, 272 Z. 42 Nr. 421: *alicui vices nostras in defensione ecclesie committamus*. Vgl. O. Hageneder, Das Kloster St. Florian im Rahmen der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung des Landes ob der Enns, *MOÖLA* 10, 1971, 125.
- 27 BUB 2 10 Z. 19–27 Nr. 207. Ungefähr 20 Jahre später hat Herzog Friedrich II. den Albero von Pollheim zum Schützer von Kremsmünster bestellt: W. Neumüller und K. Holter, Kremsmünsterer Briefe aus der Zeit des Interregnums. Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1 (Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs Erg. Bd. 2, 1949) 417 f. Nr. 3.
- 28 Für Kremsmünster BUB 2 10 Z. 36–39 Nr. 207: ... *neque per infeudationem neque per aliud quodcumque genus alienationis huius exemptionis privilegium infringi posse vel aliquatenus violari. Quod si in eius preiudicium ... ab heredibus nostris infeudatio de facto contigerit, irritam eam et omni robore vacuum censemus omnino non tenere*.
- 29 BUB 2 161 Z. 16, 18–21 Nr. 322 (1235): *abbas ... ostendit, quod in omnibus possessionibus ecclesie sue nullum preter nos habere debeat advocatum. Nos itaque eandem advocatiam, sicut iustum fuit, nostre adtraximus potestati, mandantes, ut nullus eos in suis possessionibus occasione advocatie gravet de cetero aut molestet; Ebd. 204 Z. 29–32, 37, 40–44 Nr. 360 (1240): *quidam ... asserunt, se ex quadam speciali commissione vel alia conficta occasione se debere fore legitimos advocatos ... ecclesiam Gerstensem ... taliter exemptam nobis attraximus, quod ubicumque in nostro districtu possessiones vel quaslibet iurisdictiones habuerit, nos et omnes nostri successores illas specialiter defendere teneamur exclusis pene omnibus, qui sibi in eadem ecclesia ius advocandi hactenus usurpabant. Vgl. Zauer, Garstener Urkunden, 295 f. Auf ähnliche Weise wollte sich das Kloster Lambach gegen die Bestellung von Untervögten schützen: BUB 2 68 Z. 31–33 Nr. 240 (Fälschung wahrscheinlich 1255), 144 Z. 28–33 Nr. 306 (1232): *ipsa advocatia ad alias manus per nos vel heredes nostros nullo modo conferatur, sed nobis et heredibus nostris reservetur nomen advocati in ipso monasterio ... Auch dabei dürfte allerdings, schon wegen der Wahl des Wortes conferre, an die Lehensvogtei gedacht sein. Vgl. dazu E. Trinks, Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach. Jb. OÖMV 81, 1926, 122, 126, 128, 145 ff.***

fälschte), unterbanden von neuem die Lehensvogtei, wobei dem Abt die Wahl der Person des Vogtes zugestanden wurde; ihr Text hielt sich also in traditionellen Formen³⁰. Dennoch könnte ihre Formulierung „per nos ipsos . . . defensioni eiusdem . . . specialiter intendamus“ den Wortlaut unseres Mandats von 1262/63 beeinflussen haben, wo es heißt: *deffensionis et utilitati claustrorum vestrorum intendere personaliter volumus*³¹. Ist also vielleicht ein Einfluß Garstens bei der Impetration dieser Urkunde möglich? Die Herausgeber des CDB V 1 rechnen mit einer heute verlorenen Vorurkunde, welcher sich der Diktator des Stückes, es handelt sich um den Protonotar Magister Arnold, bedient haben könnte³². Dazu kommt, daß sich die oben zitierte Wendung, mit der in unserem Mandat eine Delegation der Vogtei ausgeschlossen wird, im CDB öfters findet; allerdings in einem umgekehrten, positiven Sinne. 1257, 1260 und 1263 steht sie nämlich in Empfänger-ausfertigungen von Urkunden Ottokars II. für die Zisterzen Plaß und Waldsassen, und zwar im Zusammenhang mit der ihnen gewährten Gerichtsbefreiung. Es heißt da, die Mönche und Klosterleute sollen vor kein weltliches Gericht geladen, sondern nur in Gegenwart des Abtes, des Königs „aut coram eo, cui nostras vices super hoc commiserimus speciales“ verklagt werden³³. Eine ähnliche Formulierung gebrauchte Magister Arnold im Dienste seines Königs, als dieser 1262 dem Richter und der Bürgerschaft von Leitmeritz verbriefte: *personaliter vestras causas audire volumus vel alicui ex nostris nobilibus committere causas vestras loco nostri finaliter observato iuris ordine decidendas*³⁴. Die Delegation der fürstlichen Gerichtsgewalt stellte also eine besondere Vergünstigung dar³⁵, ebenso wie in den Babenbergerurkunden für St. Florian die ähnlich umschriebene Betrauung eines Defensors mit der Vogtei. Der Status dieses Klosters hat sich übrigens auch unter böhmischer Herrschaft erhalten, denn 1256 erhielt es in einer Empfänger-ausfertigung, also wohl auf eigenen Wunsch, den Landschreiber zu Enns oder einen der oberen Landrichter als Schützer zugewiesen³⁶. In

30 UBOE 3 209 f. Nr. 215, 334 Nr. 358 (oben Nr. 4 und 29): *advocatiā ipsius monasterii . . . nulli umquam in p̄eodum concedere debeamus, sed per nos ipsos . . . defensionis eiusdem tantummodo propter deum sine omnis iuris molestia (et exactione quacunq̄ue) specialiter intendamus, ita quod nullum eidem ecclesie debeamus p̄reficere advocatū, nisi quem abbas de bono animo a nobis duxerit postulandum.*

31 Vgl. oben Anm. 25.

32 CDB V 1 568 Z. 34: Dictator: magister Arnoldus protonotarius, qui aliquo exemplo nunc deperdito usus est; ebenso AfD 14, 1968, 332 zu F.

33 CDB V Nr. 137, 386, 387 (221 Z. 33, 572 Z. 31 f., 574 Z. 9) für Plaß, Nr. 212 (332 Z. 11 f.) mit einer Umstellung der Worte für Waldsassen.

34 Ebd. 502 Z. 24–26 Nr. 336, zum Diktator Z. 15.

35 Ähnlich Ebd. 324 Z. 6–8 Nr. 205 (1259) für Zwettl, einer von Magister Arnold stilisierten und geschriebenen Urkunde: *nullus de hominibus dicti cenobii iudicium facere debeat vel artare, ut coram aliquo iuri stare debeant preterquam coram nobis vel quem nos loco nostri iudicem de mandato speciali duxerimus statuendum.*

36 Vgl. oben Nr. 9.

ähnlicher Weise bestellte König Ottokar II. 1265 seine beiden oberen österreichischen Landrichter, den Grafen Heinrich von Hardeck und seinen Ministerialen Albero Truchseß von Veldsberg, zu Schützern der Zisterze Lilienfeld, wobei die entsprechende Urkunde sein Protonotar Ulrich in kanzleigemäße Formen brachte³⁷.

Alles in allem gilt es festzuhalten, daß zu dieser Praxis unser Mandat von 1262/63 in deutlichem Gegensatz steht: mit dem Verzicht auf das „conmittere vices nostras“ — eine Wendung, die sonst nur in Empfängerüberlieferungen für die Zisterzen Pfaß und Waldsassen aufscheint — fand sich der Böhmenkönig bereit, die oberösterreichischen Klöster persönlich, ohne jede Vertretung, zu schützen. Das lag, wie schon gesagt, vor allem im Interesse der geistlichen Institute selbst, standen sie doch in dauernder Abwehr gegen ungerechtfertigte Vogteiansprüche. Dabei mag das Garstener Vorbild von Einfluß gewesen sein³⁸. Außerdem wurden um dieselbe Zeit im Kloster Gleink einige Urkunden gefälscht, die den Besitz der Abtei dem alleinigen Schutz des Landesfürsten unterstellten³⁹. Auch diese Aktion hing vielleicht mit unserem Mandat zusammen⁴⁰. Man kann also annehmen, daß es 1262/63 im Interesse einiger oberösterreichischer Klöster — wie Garsten, Gleink, Kremsmünster und vielleicht auch Lambach — lag, sich von Ottokar II. die generelle Ausschaltung jeder Untervogtei und jedes Defensors verbriefen zu lassen. Das war neu; allerdings mit den angeführten Vorstufen. Die Klöster, oder auch nur eines von ihnen — vielleicht Kremsmünster —, dürften demnach dem Přemyslidenherrscher den sachlichen Inhalt der Urkunde, wohl schriftlich, vorgelegt haben, der ihn sodann durch seinen Protonotar nach den üblichen Regeln stilisieren und schreiben ließ⁴¹.

37 CDB V Nr. 437: dantes fidelibus nostris Henrico, comiti de Hardek, et Alberoni, dapifero de Felsperg, in mandatis, iudicibus provincialibus Austrie, ut dictum monasterium in Lirenueld et suos homines in omnibus suis iuribus loco nostri manu teneant et defendant, quandocunque per eos fuerint requisiti (648 Z. 16–20; zum Dictator Z. 6).

38 Bemerkenswert ist, daß man sich ein wenig später von Seiten Garstens in Kremsmünster nach dem Verbleib dieser Urkunde erkundigt zu haben scheint: Neumüller-Holter, Kremsmünsterer Briefe, 432 f. Nr. 34 (um 1270).

39 BUB 1 Nr. 53, 2 Nr. 334 und 339. Vgl. A. Zauner, Die Urkunden des Benediktinerklosters Gleink bis zum Jahre 1300, MOÖLA 9, 1968, 99 ff.

40 Fraglich ist die Datierung: Zauner macht die Jahre 1265 bis 1269 wahrscheinlich (ebd. 100), da in diesen Fälschungen eine frühere für Garsten gefälschte Urkunde (BUB 1 Nr. 52) verwendet wurde, die in der Privilegienbestätigung Ottokars II., welche er diesem Kloster 1265 gab (oben Nr. 29), nicht berücksichtigt ist. Deshalb nahm schon O. v. Mitis dieses Jahr als terminus post für die Entstehung der Fälschung an (Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, Wien 1912, 149). Nun wird aber das Garstener Privileg von S. Dušková als Fälschung verdächtigt, so daß es als Zeitmarke ausfällt. Mitis setzte die Gleinker Fälschungen um 1260 an, womit sie gut in die Vorbereitungszeit des hier besprochenen Mandats passen würden.

41 Methodische Überlegungen zu diesem Problem vgl. bei H. Hirsch, Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutsch-österreichischer Zisterzienserklöster, Archivalische Zeitschrift, Dritte Folge, 4, 1928, 18, 23, 24 f., 28, 32.

Gerade das „*committere vices nostras*“ mag von einem österreichischen Kloster, etwa aus St. Florian ⁴², in die Vorlage gekommen sein.

Für die Landesgeschichte ist dieses Mandat noch aus einem anderen Grund interessant, erscheint doch in ihm erstmals der Begriff „ob der Enns“ ⁴³. Er ist also noch vor der 1264 auftretenden Bezeichnung „Oberösterreich“ (*Austria superior*) vorhanden. Im UBOE hat man die Urkunde zu ca. 1265 datiert, so daß bisher eine umgekehrte Abfolge dieser Namensformen angenommen worden ist. Die Herausgeber des CDB V halten jedoch mit guten Gründen das Ende des Jahres 1263 für den Terminus ante quem der Abfassung des Mandats, da zu diesem Zeitpunkt Magister Arnold seine Kanzleitätigkeit beendete ⁴⁴.

Woher mag nun der Begriff „*super Anasum*“ kommen? Vom Empfänger, der ja an der Gestaltung des Textes ziemlich sicher mitgewirkt hat, oder vom Protonotar? Für die Frage nach den Anfängen eines obderennsischen Landesbewußtseins ist die Antwort darauf nicht unwichtig. Deshalb mag dem Problem auf Grund der neuen diplomatischen Erkenntnisse ein wenig nachgegangen werden: In die Jahre 1262 bis 1269 wird von den Herausgebern des CDB V ein Mandat des Königs für Mondsee datiert, das dem Kloster Schutz und Mautfreiheit erneuert (oben Nr. 22). Sein Text folgt z. T. einer früheren Urkunde desselben Herrschers für den gleichen Impetranten (oben Nr. 1). Bemerkenswert ist ein Vergleich der Adressen. Sie lauten:

1254: *omnibus mutariis in nostro dominio constitutis gratiam suam et omne bonum*

1262–1269: *omnibus ministerialibus, iudicibus, mutariis per superiorem ac inferiorem Austriam constitutis gratiam et omne bonum* ⁴⁵.

Ignaz Zibermayer setzte das zweite Mandat in das Jahr 1264 ⁴⁶; doch könnte es, wie schon gesagt, durchaus zwei Jahre vorher ergangen sein. Auf jeden Fall handelt es sich bei ihm diplomatisch um eine Empfängerausfertigung, was bedeutet, daß man sich damals in Mondsee der Tatsache einer Sonderung von Ober- und Niederösterreich, die sich seit 1254 in irgendeiner Weise vollzogen hatte, bewußt war. 1266 ist sie dann in einem weiteren Mandat des Königs, das die Kirchen seines österreichischen Herrschaftsgebietes gegen das adelige Spolienrecht in Schutz nahm und welches gleichfalls von einem Empfänger hergestellt wurde, durch die Formulierung „*per Austriam et supra Anasum*“ ausgedrückt (s. oben Nr. 31) ⁴⁷.

42 Vgl. oben Anm. 26. Ferner BUB 1 220 Z. 12 Nr. 166 (1209 für Baumgartenberg).

43 CDB V 1 569 Z. 2 f.: *abbatibus, prepositis et universis claustralibus super Anasum constitutis*. Vgl. dazu Z i b e r m a y e r, *Noricum, Baiern und Österreich*, 448.

44 Ebd. Nr. 383 Anm. 1. Der Wert diplomatischer Untersuchungen für die Klärung verfassungsgeschichtlicher Probleme wird hier sehr deutlich!

45 So im OO. Landesarchiv, Stiftsarchiv Mondsee, HS. 1, fol. 5r.

46 *Noricum, Baiern und Österreich* 448.

47 Vgl. Ebd.

In allen hier angeführten Quellen gilt also die Enns als Grenze zwischen Ober- und Niederösterreich. Ferner scheint dieser Fluß Ende 1262 in einem Privileg des Königs für Erlakloster erstmals als Landgerichtsgrenze auf. Diese Urkunde stammt von einem Kanzleischreiber und ist wahrscheinlich vom schon oftgenannten Protonotar Magister Arnold in die kanzleimäßige Form gebracht worden⁴⁸. Sie spricht vom Klosterbesitz „in iudicio nostro provinciali infra flumen Troyn et flumen Anasum“ sowie „in provinciali iudicio ex ista parte Anasy“⁴⁹. Die Angaben über die Klosterrechte und daher wohl auch über die Ennsgrenze dürften freilich vom Empfänger beigebracht worden sein.

Fassen wir zusammen: In zwei Kanzleiausfertigungen (CDB V 1 Nr. 357, 383) ist deutlich von einer Ennsgrenze die Rede, und zur selben Zeit oder bald darnach sind in zwei Empfängerherstellungen Ober- und Niederösterreich sowie Österreich und (das Land) ob der Enns getrennt. Über die Herkunft der Begriffe können aus diesem diplomatischen Befund allerdings keine sicheren Folgerungen gezogen werden; doch liegt es nahe, daß die Ennsgrenze sowohl im Privileg für Erlakloster als auch im königlichen Mandat von 1266 auf den Empfänger zurückgeht.

War aber die Enns wirklich die Grenze? Oberösterreich scheint sich ja schon 1264 darüber hinaus nach Osten erstreckt zu haben⁵⁰. Wie kann man dieses ziemlich sichere Faktum mit der Gegendbezeichnung „ob der Enns“ in Einklang bringen? Eine Lösungsmöglichkeit des Problems soll hier angemerkt werden. Wohl im Jahre 1277 war Konrad von Sumerau Hauptmann zu Enns, wobei sich der ihm zur Aufsicht übertragene Distrikt östlich des Flusses erstreckte. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lag dann der Sitz des „Landgerichts unterhalb der Enns“ vorübergehend und im folgenden Säkulum wohl ständig in der gleichnamigen Stadt⁵¹. Falls man dasselbe schon für die Jahre nach 1260 annehmen darf, so mag auf eine

48 CDB V Nr. 357; oben Nr. 23.

49 Ebd. 531 Z. 26 f., 38 f. Ein Übersetzungs- und Interpretationsproblem bildete immer die Formulierung „infra flumen Troyn et flumen Anasum“. I. Z i b e r m a y r übersetzte „zwischen der Traun und Enns“ und stellte damit dieses Landgericht dem anderen (zum größten Teil), östlich der Enns gelegenen, gegenüber (Noricum, Baiern und Österreich 439). Das ist durchaus gerechtfertigt, denn infra kann im Mittelalter für intra stehen. Doch sollte in diesem Zusammenhang auch eine deutsche Übersetzung der Urkunde aus dem 16. Jahrhundert beachtet werden, die ebenfalls im CDB ediert ist und in der unser Passus lautet: im gricht unserer landschaft undren fluß Thraun und Enns (V 1 532 Z. 13 f.).

50 Vgl. die oben in Anm. 8 angegebene Literatur.

51 A. G r u n d - K. G i a n n o n i, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, I. Abteilung: Die Landgerichtskarte, 2. Teil: Niederösterreich, Wien 1910, 196; Z i b e r m a y r, Noricum, Baiern und Österreich, 439, 446 f., 519. Für Enns als Sitz des Landrichters zwischen Ybbs und Enns vgl. UBOE 8 (1883) 149 Nr. 143 (1363), OÖ. Landesarchiv, Stadtarchiv Enns, Urk. 101 (1445), 103 (1446) und Stiftsarchiv Gleink Urk. 179 (1454).

Parallele aus der kirchlichen Verfassungsgeschichte verwiesen werden. Seit ungefähr 1300 wird in der Verwaltungsgliederung des Bistums Passau der Ennsfluß angeführt und von ca. 1330 an als Grenze des damals gebildeten Offizialats unter der Enns bezeichnet⁵². Dennoch rechnete man das Dekanat Enns, das sich — wie das gleichnamige Landgericht — zum Teil östlich des Flusses erstreckte, später zum Offizialat ob der Enns⁵³. Wir haben es also mit einem ähnlichen Verhältnis zu tun, wie seit dem 14. Jahrhundert im weltlichen Bereich. Vielleicht läßt es sich aus dem Sitz des Hauptmanns, Landrichters und Dekans erklären: Enns liegt supra Anasum, der jeweils dazugehörige Sprengel aber z. T. unterhalb des Flusses. Betrachtet man dabei den wichtigsten Punkt, eben den Amtssitz, dann ist der Terminus „ob der Enns“ gerechtfertigt, auch wenn der ihm unterstehende Bezirk teilweise nicht mehr dorthin gehörte. Gerade im 13. Jahrhundert, einer Übergangszeit zwischen dem frühmittelalterlichen aristokratischen Personenverbandsstaat und einem ihn ablösenden bzw. schärfer ausformenden institutionellen Flächenstaat, dürfte der Sitz des Amtsinhabers von größerem Gewicht gewesen sein, als der oft noch recht unbestimmte Distrikt, welchen er zu beaufsichtigen hatte⁵⁴. Auf solche Weise mögen sich die Ennsgrenze und die damalige Konfiguration Oberösterreichs miteinander vereinen lassen. Dieser Zustand blieb im Rahmen der Landgerichts- und Dekanatseinteilung bis in das 18. und 19. Jahrhundert bestehen, während sich seit dem 14. Jahrhundert der Ennsfluß als Grenze der übergeordneten Einheiten, also der Länder und Offizialate, durchsetzte^{54a}.

52 O. Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts. Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, Linz 1967, 269; dazu ein Mandat des Bischofs von Passau aus 1302, gerichtet an: dominis Laureacensis et .. de Syrolfing ecclesiarum decanis et universis ecclesiarum rectoribus super Anasum constitutis (Schroll, Urkunden-Regesten zur Geschichte des Hospitals am Pyrn, 242 Nr. 116); der Text im OO. Landesarchiv, Kopienarchiv, HS. 83 fol. 109r (vgl. oben 114 bei Nr. 5).

53 R. Zinnhobler, Geistliche Gerichtsbarkeit im ehemaligen Großbistum Passau, Theologisch-praktische Quartalschrift 117, 1969, 154; Derselbe, Lorch und die Passauer Bistumsorganisation, MOÖLA 11, 1974, 61 mit Anm. 52. Vgl. ferner eine angeblich aus dem 15. Jahrhundert stammende und von F. X. Pritz im Notizenblatt (Beilage zum AUG) 3, 1853, 496 edierte Diözesaneinteilung.

54 Gerade im Privileg für Erlakloster von 1262 ist von dessen Besitz „in iudicio inferiori ultra Amsteden“ die Rede (CDB V 1 531 Z. 40), was ziemlich unbestimmt klingt. Vgl. auch Zibermayer, Noricum, Baiern und Osterreich, 439. Zum Personenverbands- und Flächenstaat siehe Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 57 (1937) 211 ff. und derselbe, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, Historische Zeitschrift 159, 1939, 462 ff., bes. 466.

54a Auf jeden Fall war 1361 der Wiener Offizial als Schiedsrichter im Stift Ardagger, das im Dekanat Enns lag, tätig: G. E. Friess, Geschichte des einstigen Collegiat-Stiftes Ardagger, Archiv für österreichische Geschichte 46, 1871, 523 f. Nr. 46; vgl. auch die Karte bei Zinnhobler, Lorch und die Passauer Bistumsorganisation, nach 66. Vgl. auch Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 279 Anm. 128.

Doch kehren wir zum neuen Faszikel des CDB zurück! Was bietet er sonst noch für die Landesgeschichte? Vor allem sind zwei Urkunden des Bischofs von Prag für das Kloster Schlägl zu nennen, deren erste bisher an entlegener Stelle und die zweite gar nicht ediert war: 1258 bestätigt der Bischof die Schenkung der in seiner Diözese gelegenen Pfarre Kirchschlag (Nr. 157) und 1261 (oder 1264) erkennt er alle Ablässe an, die der Passauer Bischof bei der Weihe der Kirche von Schlägl auch den dorthin kommenden Gläubigen der Diözese Prag erteilen würde – und zwar im Ausmaß von 40 Tagen (Nr. 281)⁵⁵. Bisher nicht im Volltext ediert war auch die Nr. 144 aus dem Jahre 1256 oder 1257, ein Friedensschluß zwischen Wok von Rosenberg und den Herren von Schaunberg. Durch ihn sollte die Vermählung Woks mit Hedwig, der Tochter Heinrichs von Schaunberg – sie war vorher für Heinrich von Kuenring bestimmt oder mit ihm verheiratet gewesen – in die Wege geleitet werden. Der aus einer 1834 von Franz Palacký angefertigten Abschrift gedruckte Brief ist nur mehr als Fragment vorhanden, scheint jedoch die alte Vermutung über eine damalige schauberg-kuenringische Eheverbindung zu bestätigen⁵⁶. Die Verwandtschaft der Häuser Rosenberg und Schaunberg bezeugt auch die Nr. 230 von 1260 über die Dotierung des von Wok gegründeten Klosters Hohenfurt. Die damals geschenkten Güter reichten „usque ad altitudinem silve Boemiam et Bawariam dividentem“ (358 Z. 1, 299 Z. 17 f. und 423 Z. 24), was selbstverständlich für das Problem der späteren Nordgrenze Oberösterreichs von Bedeutung ist. Auch die Nr. 188 und 284 enthalten dieselbe Grenzbeschreibung. Dort wird in den Vorbemerkungen auch auf eine 1906 zwischen Julius Strnadt und Fr. Mareš über die damit zusammenhängenden topographischen Fragen geführte Diskussion hingewiesen. Wok von Rosenberg war Marschall des Königreiches Böhmen, um 1256 in der Funktion des späteren oberen Landrichters ob der Enns tätig und sodann seit 1260 Landeshauptmann der Steiermark. Sein Testament (Nr. 335) berichtet u. a. von Schenkungen an Schlägl und Spital a. Pyhrn. Als Nr. 335* ist eine deutsche Übersetzung dieses Dokuments aus dem Ende des 17. Jahrhunderts ediert. Freilich sind diese Texte inhaltlich schon alle aus dem Urkundenbuch des Stiftes Hohenfurt, das Mathias Pangerl in den *Fontes Rerum Austriaca-*

55 Zur Datierung vgl. ebd. Anm. 1. Das Kopfregeest ist ein wenig mißglückt. Vor allem lag Schlägl selbstverständlich nicht in der Diözese Prag, sondern „circa limites dyocesis“ (418 Z. 3), so daß die Gläubigen der Diözese Prag leicht dorthin wandern konnten. Ihnen, und nicht dem Kloster, erteilt dann der ausstellende Bischof seinerseits den Ablass.

56 Zur angeblich ersten Ehe der Hedwig von Schaunberg mit einem Heinrich von Kuenring vgl. J. Stülz, *Zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg*, Denkschriften der phil. hist. Classe der kaiserl. Akademie d. Wissenschaften 12, Wien 1862, 248 Nr. 166. Es müßte sich um Heinrich d. A. oder Heinrich d. J. von Weitra-Seefeld handeln; vgl. G. E. Friess, *Die Herren von Kuenring*. Ein Beitrag zur Adelsgeschichte des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns, Wien 1874, 169 f.

rum II 23 herausgab, bekannt. Für die oberösterreichische Landesgeschichte dürfte ferner die Nr. 458 von 1265 von Interesse sein, ein bislang nur in den Monumenta Boica gedruckter Brief König Ottokars an das Domkapitel, die Ministerialen und Bürger von Passau, in dem er sich kraft päpstlicher Delegation als Schützer des Bistums ausgab⁵⁷; wohl ein politischer Schachzug des Přemysliden in seiner Auseinandersetzung mit dem Herzogtum Bayern.

Personen aus dem Lande ob der Enns kommen selbstverständlich auch in Urkunden für Empfänger anderer Gegenden als Zeugen vor⁵⁸. Sie werden, wenn einmal die Register vorliegen, leicht festzustellen sein. (Bis dahin hat man nur ein Empfänger- und Ausstellerverzeichnis aller im Faszikel enthaltenen Urkunden zur Verfügung.)

Soweit die (ober)österreichischen Belange. Hinter der Landesbildung, auf die selbstverständlich hier näher eingegangen wurde, steht das schon erwähnte größere verfassungsgeschichtliche Problem: die Fortentwicklung des adeligen Personenverbandsstaates zu einem stärker flächenhaft abgegrenzten und sich immer mehr auf administrative Institutionen stützenden Herrschaftsgebilde⁵⁹. Dazu kommt in unserem Falle die Frage, wieweit für die hiesigen, sich damals neu formenden Territorien und Verfassungseinrichtungen ein böhmisches Modell angenommen werden kann⁶⁰. Selbstverständlich müßte das ganze Problem in einem weiteren Zusammenhang behandelt werden; hier sei nur angeführt, was die im CDB V 1 enthaltenen Urkunden für eine etwaige vergleichende verfassungsgeschichtliche Betrachtung bieten. Unter anderem kommt es dabei auf die Begriffe an, mit denen die damals neu in Erscheinung tretenden Flächengebilde bezeichnet wurden, wie terra, territorium, districtus und auch provincia. Terra findet sich nach meinen Notizen im böhmisch-mährischen Herrschaftsteil Ottokars II. in den Nrn. 70†† (133 Z. 33 für Mähren; es handelt sich um eine Fälschung), 71 (135 Z. 39), 136 (219 Z. 11, 41), 212 (332 Z. 17 f.), 391 (582 Z. 27, 29), 424 (630 Z. 37), 432† (641 Z. 37; die Urkunde ist ein wenig verdächtig), 470 (694 Z. 10) und 479 (710 Z. 25, 711 Z. 3); territorium

57 CDB V Nr. 458 678 Z. 17 f.: Cum ecclesiam Pataviensem ex apostolica commissione teneamur in omnibus confovare ac suis dampnis pariter et dispendiis precavere . . .

58 So z. B. in der Nr. 43 für Seitenstetten, Nr. 203 für Tegernsee (beide Male Albero von Pollheim), Nr. 231 für Wok von Rosenberg usw.

59 Die, hier ein wenig abgeänderte, begriffliche Formulierung stammt von Th. Mayer, vgl. oben Anm. 54. Die Frage ist jetzt im europäischen Rahmen behandelt bei G. G u d i a n, Die grundlegenden Institutionen der Länder. Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, I: Mittelalter (1100–1500), München 1973, 401 ff. sowie den Bemerkungen von A. W o l f, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, ebd. 533 f.

60 Vgl. dazu zuletzt K. L e c h n e r, Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich, Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 2, Vorträge und Forschungen 14, 1971, 411.

in der Nr. 318 (477 Z. 12); und *districtus* in den Nrn. 57 (115 Z. 28), 80 (147 Z. 19, 24), 109 (184 Z. 34), 136 (219 Z. 21), 212 (332 Z. 7), 283 (421 Z. 3), 470 (694 Z. 10) und 479 (710 Z. 26). Mit *terra* werden die Länder des Königs von Böhmen und Ungarn sowie von Reichsfürsten umschrieben, *territorium* bezeichnet den Gerichtssprengel eines böhmischen Barons und *districtus* heißt in den Nrn. 109, 212 und 470 ganz deutlich das königliche Herrschaftsgebiet. *Provincia* findet sich in den Nrn. 6 (40 Z. 15), 11 (48 Z. 40), 12 (50 Z. 10, 11), 39 (82 Z. 11), 58 (117 Z. 23 f.), 71 (135 Z. 34), 80 (147 Z. 30 f., 40), 209 (328 Z. 14 f.), 216† (337 Z. 4, 6; die Urkunde ist verdächtig), 246†† (378 Z. 39; eine Fälschung des 13. oder 14. Jahrhunderts), 247†† (380 Z. 24 f., Fälschung), 392 (584 Z. 8 f.), 399 (595 Z. 2, 14), 432† (641 Z. 20, 27) und 475 (705 Z. 2, 6, 7). Man hat den Begriff für Teilgebiete Böhmens und Mährens (z. B. in Nr. 71), besonders aber zur Umschreibung von Gegenden, die sich nach Städten nennen, verwendet. Als solche sind Pilsen (Nrn. 6, 12, 475), Troppau (392, 432†), Znaim (11), Leitmeritz (58), Glatz (246††) und Olmütz (399) angegeben. Bei einigen handelt es sich um alte oder werdende Teilfürstentümer. In der Nr. 39 scheinen allerdings auch Mähren und Österreich unter die *provinciae* gerechnet zu sein; in der Nr. 80 mag der *districtus* den Teil einer *provincia* bilden (147 Z. 19, 24, 30 f.).

Für solche Wort- und Begriffsuntersuchungen ist es freilich sehr wichtig, ob der entsprechende Begriff etwa schon aus einer Vorurkunde stammt, an die sich der Diktator des Stückes hielt; ebenso wie die Echtheitsfrage der jeweiligen Ausfertigung. Auch hier haben die Herausgeber die nötige Vorarbeit geleistet: der Text der Vorurkunden ist nach den allgemeinen Editionsregeln durch Petitdruck gekennzeichnet und auf verdächtige Texte oder Fälschungen wird mit Hilfe von Kreuzen, die der Urkundennummer nachgesetzt sind, hingewiesen⁶¹. Selbstverständlich kommt auch den verschiedenen Ausstellern, seien es der König oder die Bischöfe von Prag und Olmütz, für die jeweilige Wortwahl Bedeutung zu. Weniger dürfte dafür die Scheidung in Kanzlei- oder Empfängerausfertigungen hergeben; ist es doch, wie oben gezeigt wurde, schwer möglich, durch die zur Feststellung angewandte diplomatische Methode die Herkunft des Kontextes zu bestimmen⁶². Auch mit den neuzeitlichen Übersetzungen, die neben den lateinischen Texten abgedruckt sind, läßt sich in bezug auf dieses Problem kaum etwas anfan-

61 Die Kreuze kennzeichnen verdächtige oder gefälschte Stücke: ein Kreuz stellt die Echtheit teilweise oder zur Gänze in Frage, wobei auch die Möglichkeit von Empfängerausfertigungen, die mit einer teilweisen Zustimmung des Ausstellers entstanden sind, nicht völlig auszuschließen ist. Zwei Kreuze weisen die Urkunde als ältere, drei als jüngere Fälschung aus (CDB IV, 1962, 52).

62 Vgl. oben 119 ff. Über die verschiedenen Varianten, die dabei im Zusammenwirken von Kanzlei und Empfänger möglich sind, vgl. Redlich, *Privaturkunden*, 137.

gen⁶³. Einige Male sind für diese provinciae im Sinne von Landesteilen eigene iudices provinciales (Landrichter) mit einem provinciale iudicium bezeugt⁶⁴. Doch auch der oberste böhmische Hofrichter wird gelegentlich iudex provincialis genannt⁶⁵, woraus man vielleicht auf eine Bezeichnung ganz Böhmens als provincia schließen darf.

Vergleichen wir damit Oberösterreich: es besitzt — wie schon gesagt — ca. 1256 ein provinciale iudicium und wird 1264 provintia genannt. 1277 und 1278 heißt das Gebiet ob der Enns „districtus“⁶⁶. Ein direkter Einfluß von Böhmen muß dafür nicht angenommen werden, da man ähnliche Begriffe auch in Österreich verwendete⁶⁷ und die Bezeichnung „districtus“ erst während der Zeit der bayerischen Pfandschaft in den Urkunden des neuen Landesherren erscheint.

Bekannt ist die Politik König Ottokars II. zur Förderung der Städte. Vom diplomatischen Standpunkt aus sei in diesem Zusammenhange hervorgehoben, daß die Herstellung der städtischen Privilegien oder sonstigen zu

- 63 So heißt es z. B. im Judenprivileg von 1255 (Nr. 41†) auf Grund einer babenbergischen Vorurkunde: de provincia ad provinciam aut de una terra ad aliam (86 Z. 34), was im 16. Jahrhundert folgendermaßen übersetzt wurde: von gegent zu gegent oder von lant zu lant (90 Z. 28). Dagegen lautet die Wendung „in provincia Oppaviensi“ der Nr. 392 in einer deutschen Version des 17. Jahrhunderts „im Troppischen lande“ (584 Z. 8 f., 585 Z. 11). Zur selben Zeit hat man die Formulierung „per regnum nostrum et omnium terrarum nostrarum districtus“ mit „unser reich und alle unsere unterworfenere örter und länder“ wiedergegeben (Nr. 470, 470†; 694 Z. 9 f., 695 Z. 23).
- 64 So z. B. in Nr. 50† (104 Z. 35 f.) für Olmütz, Nr. 246†† (378 Z. 39) für Glatz (iudex provincialis . . . provincie Cladcensis) und Nr. 464 (686 Z. 6) für Saaz (iudex provincie Zacensis). Bei der Nr. 246†† handelt es sich allerdings um eine Fälschung des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts. Iudicium provinciale: Nr. 351 (523 Z. 7, 13) für Brünn und Nr. 432† (641 Z. 30 f.) für Troppau. Über die jeweiligen verfassungsgeschichtliche Probleme (Grafschaft Glatz, Fürstentum Troppau, Fürstentum Znaim, Bistum Olmütz), das Aufgehen alter Fürstentümer in die neuen Länder bzw. die Entwicklung neuer Territorien vgl. O. P e t e r k a, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder 1, Reichenberg 1933, 27, 95, 98 f., 132 sowie K. R i c h t e r, Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter, Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder 1, Stuttgart 1967, 224, 238, 266, 289 f., 397 (Fürstentum und Bistum Olmütz), 287, 290, 292 Anm. 13, 304 (Troppauer Land), 224, 238 (Fürstentum Znaim), 229 (Grafschaft Glatz).
- 65 So heißt Chech (Chez, Zsesch, Zhetz, Scesc etc.) de Praga: summus iudex (Nr. 159, 310†, 343, 344: 252 Z. 23, 462 Z. 22, 512 Z. 10, 513 Z. 17), iudex curie Nr. 212: 332 Z. 25; ebenso in Nr. 76†: 141 Z. 31), iudex Boemie generalis (Nr. 163: 261 Z. 14; auch in Nr. 246††: 379 Z. 8 f.) und iudex provincialis (Nr. 241, 297, 311, 312, 386, 387, 391: 373 Z. 4 f., 444 Z. 2, 463 f., 465 Z. 35 f., 572 Z. 40 f., 574 Z. 18, 582 Z. 41). Iudex terre wird er nur in gefälschten oder verdächtigen Urkunden genannt: Nr. 195†† und 372† (310 Z. 8, 552 Z. 23).
- 66 Vgl. oben 111 f. und UBOE 3 464 Nr. 504. Vgl. Z i b e r m a y r, Noricum, Baiern und Österreich, 447, M. S p i n d l e r, Handbuch der bayerischen Geschichte 2, München 1969, 90 Anm. 2 und W e l t i n, Kammergut und Territorium, 32.
- 67 Vgl. E. W e r u n s k y, Kritische Bemerkungen zur österreichischen Landrechtsfrage, AÖG 110, 1924, 401 f. Vgl. allerdings auch CDB V Nr. 435: iudicium provinciale in Heybs (645 Z. 18, 28), wozu jetzt auch M. W e l t i n in Unsere Heimat 45, 1974, 244 f. zu vergleichen ist.

ihren Gunsten ausgestellten Urkunden grundsätzlich fast nie den Empfängern überlassen wurde, sondern stets unter der Mitwirkung der Kanzlei geschah⁶⁸. Ein oberösterreichisches Beispiel für dieses Prinzip stellt im erschienenen Faszikel des CDB die Nr. 430 für Ottensheim (oben Nr. 28) von 1265 dar. Auf Parallelen in der Entwicklung des böhmischen und österreichischen Städtewesens hat man erst jüngst wieder hingewiesen⁶⁹. Die jetzt edierten Urkunden belegen das deutlich. So stehen die Nrn. 388 und 441 von 1263 und 1265 mit der Verlegung von Bruck an der Mur, die auf Befehl Ottokars II. erfolgte, in Zusammenhang. Von Städtegründungen in Böhmen handeln die Nrn. 136 und 156 (1257, 1258: Ungarisch-Hradisch), 434 [1265: (Neu-)Budweis] und 457 (1265: Polička). Ungarisch-Hradisch wurde an der Grenze gegen Ungarn errichtet und König Ottokar bestätigte bei dieser Gelegenheit u. a. die Verfügungen einer von ihm eingesetzten Kommission, wonach die Einwohner einiger benachbarter Dörfer in die neue Stadt umgesiedelt werden sollten⁷⁰. Die Parallele zum oberösterreichischen Braunau, wo Herzog Heinrich von Niederbayern 1260 aus Anlaß der Stadterrichtung dasselbe befahl, liegt auf der Hand⁷¹.

Man sieht, welch eine reiche Ausbeute der neue Faszikel des CDB direkt und indirekt auch für die Geschichte des Landes ob der Enns bietet. Vieles war allerdings erst auf Grund der subtilen diplomatischen Bearbeitung, welche die beiden Herausgeber leisteten, faßbar. So darf man dem Werk einen raschen und glücklichen Fortgang wünschen. Die Erwartungen, die sich mit Recht daran knüpfen, sind groß.

68 J. Šebánek, AfD 14, 417.

69 A. Hoffmann, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2, 1972, 92 f.; vgl. dort auch auf 93 f. den Beitrag von O. Pickl.

70 CDB V 1 219 Z. 10–13, 23–25; 246 Z. 18–21, 26–28.

71 S. Hiereth, Geschichte der Stadt Braunau am Inn 1, Braunau 1960, 77 ff.

NB: dem † nach den Urkundenummern entspricht in der Edition ein hochgestelltes Kreuz; also: 432† = 432*.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1975

Band/Volume: [120a](#)

Autor(en)/Author(s): Hageneder Othmar

Artikel/Article: [Ottokar II. Pfemysl und das Land ob der Enns im Spiegel des Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae V 1 \(1253-1266\). 111-130](#)